

Maasse, Gewichte und Münzen.

Bearbeitet von M. Czikann,

k. u. k. Viceconsul.

1. Maasse und Gewichte.

Mit dem Gesetze vom 20. Djemazi ul-Akhir 1286 (14./26. September 1869) wurde von der türkischen Regierung statt der bisher in der Türkei bestehenden, zur Zeit der Münzreform vom Jahre 1844 festgestellten Maasse und Gewichte das Metersystem nach dem Muster Frankreichs, mit türkischen oder arabischen Benennungen, adoptirt und angeordnet, dass dieses System, welchem ein aus Platina anzufertigender und im kaiserlichen Schatze als Muster aufzubewahrender Meter oder Zirai- (sprich: Sirái) aschary, und ein eben solches Kilogramm oder Vékýei-aschary als Grundlage zu dienen hat, vom 1./13. März 1871 (1. März 1287) an von allen türkischen Regierungsbehörden und Aemtern in allen ihren betreffenden Verhandlungen **ausschliesslich** angewendet werde, dass auch das Publicum in den vom 1./13. März 1871 bis 1./13. März 1874 giltigen Privatverträgen nebst den bisher bestehenden Maassen und Gewichten das Aequivalent derselben nach dem Metersystem angeben, in den über den 1./13. März 1874 hinaus giltigen Acten oder Verträgen aber **ausschliesslich** das letztere System gebrauchen müsse, und dass endlich vom 1./13. März 1874 (1. März 1290) an für Jedermann in der Türkei der Gebrauch des Metersystems obligatorisch, jener der alten Maasse und Gewichte hingegen gänzlich untersagt sei.

I. Nach diesem Systeme ist bei den Längenmaassen (Taul): 1 Meter oder Zirai-aschary als Einheit ange-